

Ausschuss für Stadtentwicklung	12.01.2016
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	013/2016-9
-------------	------------

Stand	11.12.2015
-------	------------

Betreff Ergebnisse des fachaufsichtlichen Verfahrens betr. Realisierung einer Fußgängerbedarfsampel in Hersel Elbestr. (L 300) / Richard-Piel-Str./ Erftstr.

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt

In der o.a. Angelegenheit teilt die Verwaltung nach Durchführung des angekündigten fachaufsichtlichen Verfahrens zur Realisierung einer Fußgängerbedarfsampel in Hersel, Elbestraße (L 300) / Erftstraße / Richard-Piel-Straße folgenden Sachstand mit:

Die bereits erfolgte Verlagerung des Sportplatzes Hersel aus dem innerörtlichen Bereich an der Bayerstraße zum neuen Standort an der Erftstraße ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes He 32.

Die Erschließung des neuen Sportplatzes erfolgt von der Elbestraße (L 300) kommend über die Erftstraße für die mittlerweile die Kanalneuverlegung und der anschließende Straßenausbau durchgeführt wurden.

Seit Beginn der Planungen zum Bebauungsplan He 32 bestand die Absicht, im Bereich der Einmündung Elbestraße (L 300) / Richard-Piel-Straße / Erftstraße als Ersatz für die dort vorhandene bauliche Querungshilfe eine „Fußgänger-Bedarfsampel“ zu realisieren, die jedoch aus Kostengründen nicht in die Bahnübergangssicherung der Stadtbahnlinie 16 integriert werden soll.

Diese Lichtsignalanlage sollte die Verkehrssicherheit für den Großteil der Kinder und Jugendliche, die in den diversen Jugendmannschaften des Turn- und Sportvereins Hersel e.V. aktiv sind und an dieser Stelle die Landstraße zu Fuß oder per Rad kreuzen müssen, deutlich erhöhen.

Das Gleiche gilt für Besucher des städtischen Friedhofs, der ebenfalls an der Erftstraße angesiedelt ist sowie eine Vielzahl von Spaziergängern, Wanderer und Jogger, welche die weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen zwischen Rhein und Vorgebirgshang für ihre Freizeitaktivitäten nutzen.

Nachdem vom Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigen Straßenbaulastträger für die Landstraße 300 zunächst die grundsätzliche Notwendigkeit einer derartigen Lichtsignalanlage mit der Begründung, dass diese die Verkehrssicherheit nicht erhöhen würde, in Zweifel gezogen wurde, erfolgte am 13.06.2013 die Erörterung der Angelegenheit in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren.

Wegen der in unmittelbarer Nähe zur Einmündung L 300 / Ertfstraße verlaufenden Stadtbahnlinie 16 war auch die Häfen und Güterverkehr Köln AG als zuständiger Eisenbahnbetreiber von Anfang an in dieses Verfahren involviert.

Da im Anhörverfahren am 13.06.2016 kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden konnte, wurde die Angelegenheit nachfolgend bilateral zwischen Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Bornheim weiter erörtert. Diese Abstimmungen führten schließlich zu dem Zwischenergebnis, dass der Landesbetrieb Straßen NRW sich mit der Umplanung des Verkehrsknoten L 300 / Richard-Piel-Straße / Ertfstraße unter der Voraussetzung, dass für den Linksabbieger in die Ertfstraße eine Linksabbiegerspur zu schaffen ist, einverstanden zeigte. Über die Realisierungsmöglichkeiten der gewünschten Fußgänger-Bedarfsanlage zur Querung der L 300 sollte nach Vorliegen einer entsprechenden Planung entschieden werden.

Auf dieser Grundlage beauftragte die Verwaltung anschließend das Ingenieurbüro Fischer, Ertfstadt, mit den entsprechenden Planungen. Das Büro Fischer beauftragte seinerseits das Ingenieurbüro TSC aus Essen als Nachunternehmen mit der Planung der Lichtsignalanlage.

Nach Abschluss dieser Planungen wurde diese den zu beteiligten Stellen Anfang November 2014 erstmals zur Stellungnahme übersandt. Nachdem sich die Häfen und Güterverkehr Köln AG mit geringfügigen Ergänzungen grundsätzlich mit der Maßnahme einverstanden zeigte, teilte der Landesbetrieb Straßen NRW im Dezember 2014 mit, dass nach Durchführung eines Sicherheitsaudits erhebliche Bedenken gegen die Planung und somit kein Einvernehmen bestehen.

Das Audit des Landesbetriebes kommt zu dem Ergebnis, dass der Ersatz der vorhandenen baulichen Querungshilfe über die L 300 in einer Fußgängersignalisierung nicht der gültigen „Richtlinie über die Abhängigkeit zwischen der technischen Sicherung von Bahnübergängen und der Verkehrsreglung an benachbarten Straßenkreuzungen und Einmündungen (BÜSTRA) vom 13.11.1984“ entspricht.

Diese negative Bewertung wird wie folgt begründet:

„Bei Realisierung der angedachten Fußgängerbedarfsampel ohne Integration in die Bahnübergangssicherung bestände keine Abhängigkeit der Signale für die Bahnübergangssicherung und den Kfz-Verkehr auf der Landstraße 300. Die daraus resultierenden kritischen Signalfolgen können dazu führen, dass Fahrzeuge losfahren, obwohl der Fußgänger „GRÜN“ hat. Dies wäre immer dann der Fall, wenn Bahnsignale erlöschen und die Kfz-Signale gleichzeitig auf „ROT“ schalten. Des Weiteren können Längsunfälle durch das doppelte Aufstellen auf der L 300 aus Fahrtrichtung Wesseling kommend entstehen, da sich die vorgesehene Kombispur von 5,50 m in Knotenpunkt auf eine Spurbreite verjüngen würde. Sollte aus Kostengründen die Einbindung der Fußgängerbedarfsampel in die vorhandene Bahnsicherungsanlage nicht möglich sein, so verweigert der Landesbetrieb Straßen NRW die Realisierung dieser Maßnahme und besteht darauf, dass die vorhandene bauliche Querungshilfe erhalten bleibt.“

Die Angelegenheit wurde anschließend im Februar 2015 nochmals anlässlich eines persönlichen Gesprächs des Bürgermeisters und der Verkehrsbehörde beim Landesbetrieb Euskirchen ausführlich erörtert. Da auch hier keine Annäherung der Standpunkte erzielt wurde, verständigte man sich abschließend darauf, die Angelegenheit im Rahmen eines fachaufsichtlichen Verfahrens abschließend zu klären.

Das beteiligte Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises schlug daraufhin als zuständige Fachaufsichtsbehörde vor, die Angelegenheit in einem abschließenden Abstimmungsgespräch unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßen NRW, der Häfen und Güterverkehr Köln AG, der Polizei und der Stadt Bornheim abschließend zu entscheiden.

Dieses Abstimmungsgespräch fand am 26.11.2015 statt. Dabei wurde die vorgeschlagene Planung der Fußgängerbedarfsampel nochmals ausführlich erörtert und nach möglichen Modifikationen gesucht, um die vom Landesbetrieb Straßen NRW geltend gemachten Bedenken ausräumen zu können. Diese Bemühungen scheiterten jedoch entweder an den örtlichen Gegebenheiten oder sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

Hinzu kommt, dass aus Richtung Norden – entgegen der ursprünglichen Plandarstellung - nur eine zuführende Mischspur für alle Fahrrichtungen realisierbar ist und somit jegliche Möglichkeit genommen ist, die missverständliche und daher gefährliche Signalanordnung zu entzerren.

Die Teilnehmer vertraten letztlich daher übereinstimmend die Auffassung, dass die geltend gemachten Sicherheitsbedenken nur bei Integration der Fußgängerampel in eine BÜSTRA-Anlage wirksam ausgeräumt werden könnten und sahen daher keine Möglichkeit, die vorgesehene Ampel ordnungsgemäß anzuordnen.

Als Kompromiss wurde vorgeschlagen, die bestehende bauliche Querungshilfe stattdessen zu optimieren, um zur wirksamen Erhöhung der Verkehrssicherheit der Fußgänger in diesem Bereich beizutragen. Diesem Kompromissvorschlag stimmte der Landesbetrieb Straßen NRW zu, so dass folgende weitere Vorgehensweise besprochen wurde:

1. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Landesbetrieb Straßen NRW und Stadt Bornheim über die Optimierung der baulichen Querungshilfe (Verbreiterung, Verlagerung in Richtung des Knotenpunktes zur Erhöhung der Akzeptanz der Fußgänger, Verbesserung der Aufstellflächen für Fußgänger einschließlich Sicherung durch Bordsteine) unter Berücksichtigung der Planungen zum sogenannten „Bürgerradweg,
2. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Landesbetrieb Straßen NRW und Stadt Bornheim über den Einbau einer (kurzen) Linksabbiegerspur auf der L 300 aus Fahrtrichtung Bonn im Einmündungsbereich Erfstraße,
3. Schaffung einer gesicherten fußläufigen Anbindung auf der östlichen Seite der L 300 zwischen der baulichen Querungshilfe und dem Stichweg zur Ägidiusstraße (ca. 60 m),
4. der Landesbetrieb Straßen NRW stellte den kurzfristigen Abschluss der Verwaltungsvereinbarung 1 und 2 sowie ggfs. die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn in Aussicht, da wegen des bereits abgeschlossenen Straßenausbaus in der Erfstraße kurzfristiger Handlungsbedarf besteht,
5. die Stadt Bornheim bzw. das von ihr beauftragte Planungsbüro beantragt zeitnah beim Landesbetrieb Straßen NRW den der Verwaltungsvereinbarungen zu 1. und 2.

Wegen des Abschlusses der notwendigen Verwaltungsvereinbarungen zur Ertüchtigung der vorhandenen baulichen Querungshilfe und dem Einbau der Linksabbiegerspur auf der L 300 wird die Verwaltung kurzfristig Kontakt zum Landesbetriebs Straßen NRW aufnehmen.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit wird der Ausschuss unterrichtet.